

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4543/21-LR

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge

Kreistag

21.06.2021

Betr.: Weiterführung des Impfzentrums Luckenwalde

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Teltow-Fläming schließt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Land Brandenburg zum Betrieb des Impfzentrums in Luckenwalde zwecks Durchführung von Zweitimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. Der Betrieb wird bis spätestens 30. September 2021 und frühestens mit Beendigung der durchzuführenden Zweitimpfungen weitergeführt. Die mobilen Impfteams werden nicht weiter durch den Landkreis betrieben.

Luckenwalde, 17. Juni 2021

Wehlan

I. Sachverhalt

Die Coronavirus – Impfverordnung (CoronaImpfV) gewährt den Impfanspruch gegen das Virus für alle Impfberechtigten. Die Impfleistung ist nicht nur durch Arztpraxen und Fachärzte für Arbeitsmedizin zu erbringen, sondern auch in Impfzentren und durch mobile Impfteams (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 CoronaImpfV), die den Impfzentren angegliedert sind.

Grundsätzlich werden die Impfzentren von den Ländern oder im Auftrag der Länder errichtet und betrieben. Sie können zur Errichtung, Organisation und zum Betrieb des Impfzentrums mit den Kassenärztlichen Vereinigungen zusammenarbeiten und dazu Vereinbarungen schließen. Nach § 3 Abs. 3 der CoronaImpfV ist die Kassenärztliche Vereinigung, sofern das Land es bestimmt, zur Mitwirkung bei der Errichtung, Organisation und dem Betrieb von Impfzentren und der mobilen Impfteams verpflichtet.

Das Impfzentrum in Luckenwalde wurde auf dieser Basis von der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg betrieben. Das DRK wurde dabei mit der organisatorischen Leitung betraut. Der Landkreis Teltow-Fläming ist für die Bereitstellung einer entsprechenden Liegenschaft zuständig und schloss mit der Stadt Luckenwalde einen Mietvertrag für den Gebäudekomplex Weinberg 39 und 40, wozu auch die Fläminghalle gehört. Das Impfzentrum Luckenwalde wird in der Fläminghalle seit dem 25. Januar 2021 betrieben. Der Mietvertrag wurde mit Vereinbarung vom 1. Juni 2021 zunächst bis zum 31. Juli 2021 verlängert. Der Landkreis ist zudem für die Bewachung und Reinigung des Objektes zuständig.

Die Kassenärztliche Vereinigung hat darüber hinaus Vereinbarungen zur Einrichtung des Impfzentrums sowie zur Durchführung von Impfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mit Dritten geschlossen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um folgende Bereiche:

- Messebau (Vertrag mit der Firma Holland Exhibition)
- Mobliar (Verträge mit den Firmen Party Rent und Expofair)
- Strom- und Netzwerk (Verträge mit der Firma Zoundz Unlimited (Verkabelung, LAN))
- Wasserspender (Vertrag mit der Firma Aquavital)
- Internet

Die Kassenärztliche Vereinigung hat ihren Vertrag mit dem Land mit Wirkung zum 31. Juli 2021 beendet und den Abzug des ärztlichen und medizinischen Personals zu diesem Zeitpunkt angekündigt. Es wurde angekündigt, dass auch die mit weiteren Auftragnehmern zur Erfüllung von Aufgaben abgeschlossenen Verträge zu diesem Zeitpunkt beendet sein werden.

Für den Fall der Einstellung der Tätigkeit des Impfzentrums zum 31. Juli 2021 wurde von der Kassenärztlichen Vereinigung angekündigt, die Vornahme von Erstimpfungen ab dem 18. Juni 2021 einzustellen und nur noch Zweitimpfungen durchzuführen. Für den Fall der Weiterführung sichert die Kassenärztliche Vereinigung indes zu, das Impfzentrum bis zum 31. Juli 2021 in Volllast zu betreiben. Das sind ca. 4.200 Impfungen je Woche allein im Impfzentrum Luckenwalde.

Das Land Brandenburg ist nicht bereit, das Impfzentrum in Eigenregie zu betreiben und ist an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Weiterführung der Impfzentren in eigener Verantwortung herangetreten. Hierzu legte das Land mit Schreiben vom 28. Mai 2021 zunächst eine Mustervereinbarung zur Überleitung der Impfzentren nebst mobiler Impfteams in die kommunale Trägerschaft vor.

Der Landkreis Teltow-Fläming hat mit Schreiben vom 31. Mai 2021 und 3. Juni 2021 zum Mustervertrag Stellung genommen und Änderungsbedarfe eingefordert, deren Umsetzung nach der Einschätzung der Kreisverwaltung Grundvoraussetzungen waren, um in weitere Verhandlungen einzutreten.

Nach der Einholung von Stellungnahmen der angesprochenen Kommunen/Gemeindeverbände sowie der Durchführung von Videokonferenzen erfolgte am 8. Juni 2021 die Vorlage eines überarbeiteten Vertragsentwurfes durch das Land Brandenburg.

Auf dieser Grundlage hat die Kreisverwaltung mit Schreiben vom 11. Juni 2021 der Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz, Frau Nonnemacher, gegenüber erklärt, dass unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Kreistagsbeschlusses die Bereitschaft zur Übernahme des Impfzentrums Luckenwalde zur Absicherung der Zweitimpfungen besteht. Ferner wird sich der Landkreis das Recht vorbehalten, von dieser Erklärung zurückzutreten, wenn das Eintreten in notwendige Unterverträge mit der KVBB scheitern sollte.

Nach weiteren Änderungsvorschlägen wurde der Vertrag sodann nochmals überarbeitet und den Trägerkommunen am 14. Juni 2021 vorgelegt.

II. Entscheidungsvorschlag

Die Landrätin empfiehlt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Land Brandenburg nebst notwendiger Unterverträge zum Betrieb des Impfzentrums in Luckenwalde zwecks Durchführung von Zweitimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 zu schließen. Die mobilen Impfteams sind nicht weiterzuführen.

Der Betrieb des Impfzentrums wird damit durch den Landkreis bis spätestens 30. September und frühestens mit Beendigung der durchzuführenden Zweitimpfungen weitergeführt. Es werden ausschließlich Zweitimpfungen durchgeführt.

Mit dieser Entscheidung ist es der Kassenärztlichen Vereinigung möglich, das Impfzentrum trotz Ausstieg bis zum 31. Juli 2021 in Volllast mit Erst- und Zweitimpfungen weiter zu betreiben. Der Landkreis sichert die Zweitimpfungen ab, die ab dem 1. August 2021 am Standort Luckenwalde aufgrund der Erstimpfungen vorzunehmen sind.

Folgende Alternativen hält die Kreisverwaltung nicht für zielführend:

1. Alternative: Das Impfzentrum wird nicht übernommen

Dies hätte zur Folge, dass am Standort Luckenwalde die Erstimpfungen ab dem 18. Juni 2021 eingestellt werden müssen. Dies wäre notwendig, da nur so die Terminierung der Zweitimpfungen, welche wie die Erstimpfungen am Standort Luckenwalde zu erfolgen haben, durch die Kassenärztliche Vereinigung vorgenommen werden können. Aus Sicht der

Kreisverwaltung würde diese Entscheidung den beabsichtigten Impferfolg zur Beendigung der Corona-Pandemie gefährden. Bei Vollast und unterstellt, dass ausreichende Impfstoffmengen vorhanden sind, können über das Impfzentrum Luckenwalde bis zu 4.200 Impfungen in der Woche vorgenommen werden. Bis Ende Juli wäre das ein erheblicher Beitrag zur Durchimpfung der Bevölkerung in der Region unter Berücksichtigung der stattfindenden Impfungen in den Hausarztpraxen.

Die nachfolgende Übersicht stellt die bis zum 13.06.2021 an den jeweiligen Impfzentren vorgenommenen Impfungen dar:

Landkreis	Anteil Bevölkerung (Stand 31.12.2018)	KW 23 (bis 13.06.2021)			
		Impfzentren + Mobile Impfteams (Land)			
		Erstimpfung	%	Zweitimpfung	%
Barnim	182.760	42.763	23,40	23.620	12,90
Brandenburg an der Havel	72.124	16.782	23,30	10.443	14,50
Cottbus	100.219	22.051	22,00	12.702	12,70
Dahme-Spreewald	169.067	30.499	18,00	19.640	11,60
Elbe-Elster	102.638	21.860	21,30	12.992	12,70
Frankfurt (Oder)	57.873	15.176	26,20	8.702	15,00
Havelland	161.909	39.071	24,10	21.414	13,20
Märkisch-Oderland	194.328	30.352	15,60	18.052	9,30
Oberhavel	211.249	46.579	22,00	27.380	13,00
Oberspreewald-Lausitz	110.476	14.929	13,50	9.166	8,30
Oder-Spree	178.658	31.497	17,60	19.255	10,80
Ostprignitz-Ruppin	99.078	34.493	34,80	22.050	22,30
Potsdam	178.089	45.315	25,40	23.663	13,30
Potsdam-Mittelmark	214.664	44.663	20,80	25.528	11,90
Prignitz	76.508	21.980	28,70	13.032	17,00
Spree-Neiße	114.429	19.282	16,90	10.960	9,60
Teltow-Fläming	168.296	38.027	22,60	21.800	13,00
Uckermark	119.552	29.259	24,50	15.247	12,80
	2.511.917	544.578	21,68	315.646	12,57

Quelle: KV-BB

Dem Schaubild lässt sich entnehmen, dass am Standort Luckenwalde und durch angebundene Impfteams 22,6 von Hundert gemessen an der Gesamtbevölkerung des Landkreises ihre Erstimpfung und 13,00 von Hundert ihre Zweitimpfung erhalten haben. Es ist auch davon auszugehen, dass sich auch Bürgerinnen und Bürger aus anderen Landkreisen am Standort Luckenwalde haben impfen lassen, so wie unsere Bürgerinnen und Bürger auch Impfzentren an anderen Orten aufgesucht haben. Zu entnehmen ist dem Schaubild dennoch deutlich die Akzeptanz des Impfzentrums und – unterstellt, dass die Impfquote mindestens gleich bleibt – die Bedeutung des Impfstranges. Demzufolge würde ein Wegfall des Impfzentrums einen deutlichen Einbruch der Impfkampagne im Landkreis bedeuten. Das ausgesprochene Ziel, bis zum Sommer jedem Impfwilligen ein Impfangebot zu unterbreiten, wäre damit nicht realisierbar.

2. Alternative: Das Impfzentrum Luckenwalde wird mit der Maßgabe übernommen, dass dort über dem 31. Juli 2021 Erst- und Zweitimpfungen stattfinden

Diese Alternative würde es erforderlich machen, dass der Landkreis Teltow-Fläming die gesamte Terminlogistik übernimmt. Der Landkreis müsste in die entsprechenden Verträge zur Nutzung eines Callcenters und der Terminbuchungssoftware eintreten. Dies würde nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen eine zeitaufwändige Prüfung der notwendigen Sicherheits- und Datenschutzkonzepte bedeuten. Die datenschutzrechtliche Umsetzbarkeit ist ungewiss und kann nicht verlässlich eingeschätzt werden. Die Kreisverwaltung sieht in diesem Fall ein hohes Risiko für die erforderliche reibungslose Übernahme des Impfzentrums im laufenden Betrieb und damit eine Gefährdung des avisierten Erfolges.

Mit der Übernahme des Impfzentrums in kommunaler Trägerschaft zur Absicherung der Zweitimpfungen entfällt hingegen der Bedarf für ein Callcenter sowie die Organisation von Impfterminierungen. Dies verringert die Anzahl und den Umfang der zu beauftragenden Unternehmen.

Es ist darüber hinaus beabsichtigt, eine Vereinbarung mit dem DRK zu treffen, nach der das DRK auch weiterhin mit der organisatorischen Leitung des Impfzentrums betraut wird. Das DRK wäre dann geeigneter Dritter gemäß § 3 Absatz 3 der Coronavirus-Impfverordnung. Die Kreisverwaltung befindet sich hierzu bereits in entsprechenden Gesprächen. Eine grundsätzliche Bereitschaftserklärung durch das DRK liegt bereits vor.

III. Risiken

1. Eintreten in die notwendigen Verträge mit geeigneten Dritten

Wie oben erwähnt, wird der Landkreis sich nur dann verbindlich zur Übernahme des Impfzentrums verpflichten, wenn alle notwendigen (weiteren) Verträge mit Dritten zustande kommen. Das bedeutet, dass ein Eintreten in die bestehenden Unterverträge möglich sein muss. Es wird von der Kreisverwaltung als nicht umsetzbar angesehen, im Rahmen weiterer Vergabeverfahren vollständig neue Verträge ggf. mit anderen Unternehmen zu schließen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist das vergaberechtsfreie Eintreten in Verträge möglich. Die Kreisverwaltung sieht hier vor allem den Umstand, dass aufgrund der Übernahme im laufenden Betrieb und die immer noch bestehende Notsituation ein schnelles Handeln erforderlich ist.

Die Europäische Kommission hat am 1. April 2020 im Amtsblatt der Europäischen Union Leitlinien zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation veröffentlicht. Sie erläutert in diesen Leitlinien, welche Optionen und Flexibilitätsmöglichkeiten im Rahmen des EU-Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge für die Beschaffung der zur Bewältigung der Krise erforderlichen Lieferungen, Dienstleistungen und Leistungen zur Verfügung stehen. Die Europäische Kommission weist in ihrer Mitteilung insbesondere darauf hin, dass öffentliche Auftraggeber über das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung [wichtig: gemeint ist das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb] Lieferungen und Dienstleistungen so zeitnah wie möglich erwerben können. Konkret heißt es in der Einleitung der Mitteilung:

„Im Rahmen dieses Verfahrens nach Artikel 32 der Richtlinie 2014/24/EU [...] können öffentliche Auftraggeber direkt mit potenziellen Auftragnehmern verhandeln, und es bestehen keine Anforderungen hinsichtlich der Veröffentlichung, der Fristen oder der Mindestanzahl der zu konsultierenden Bewerber oder sonstige verfahrenstechnische Anforderungen. Auf EU-Ebene sind keine Verfahrensschritte geregelt. In der Praxis bedeutet dies, dass die Behörden so schnell handeln können, wie es technisch/physisch möglich ist, und dass das Verfahren de facto eine Direktvergabe darstellt, die lediglich den physischen/technischen Zwängen im Zusammenhang mit der tatsächlichen Verfügbarkeit und Schnelligkeit der Lieferung unterworfen ist.“

Die Kreisverwaltung steht darüber hinaus im Kontakt mit dem MSGIV und dem MIK. Es wurde vereinbart, dass die Ministerien hinsichtlich der vergaberechtlichen Problematik Unterstützung leisten.

2. Verfügbarkeit ausreichender Impfstoffmengen und medizinischen Personals

Das Impfzentrum kann nur dann erfolgreich weiterbetrieben werden, wenn ausreichend Impfstoff und die Impfbereitschaft in der Bevölkerung (für die Zeit der Erstimpfungen bis zum 31. Juli 2021) vorhanden ist.

Aus diesem Grund wurde mit dem Land Brandenburg eine Regelung in den Vertrag zur Übernahme des Impfzentrums aufgenommen, dass der Landkreis zur Vermeidung finanzieller Nachteile berechtigt ist, die Vereinbarung bereits vor dem Ablaufdatum aus wichtigem Grund in gegenseitigem Einvernehmen zu beenden. Ein erheblicher Rückgang der Nachfrage an Impfungen stellt beispielsweise einen wichtigen Grund dar.

Ferner ist es erforderlich, Ärztinnen und Ärzte sowie das sonstige Personal für die Durchführung der Impfungen am Impfzentrum zu gewinnen. Hierzu hat der Landkreis bereits ab 21. Mai 2021 eine Bereitschaftsabfrage vorgenommen. Danach haben sich Ärzteteams, freie Ärzte, medizinisches und Hilfspersonal als geeignete Personen gemeldet. Der Landkreis beabsichtigt darüber hinaus, mit dem DRK eine Vereinbarung zu schließen, aus der es möglich sein soll, medizinisches Personal zur Unterstützung der Impfpfärzte sicherzustellen.

IV. Kostenerstattung und Abrechnungsverfahren

Das Land Brandenburg sichert den Landkreisen und kreisfreien Städten vertraglich eine Erstattung sämtlicher angefallenen notwendigen Kosten und Aufwendungen für die Übernahme, Vorhaltung, den laufenden Betrieb und den Rückbau des Impfzentrums zu, welche diesen im Rahmen der Erfüllung des Übernahmevertrages entstehen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Kosten und Aufwendungen für die Vorhaltung der Räumlichkeiten des Impfzentrums, die Aufgabenerfüllung, die Vergütung von Praxis-Impfteams und Ärztinnen bzw. Ärzte ohne Praxisbetrieb/Kassenzulassung sowie die Kosten aus der Beauftragung Dritter für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landkreises/der kreisfreien Stadt.

Die Abrechnung erfolgt über das LASV im Rahmen einer Gesamtabrechnung über die Leistungen, Kosten und Aufwendungen bis zum 15. Oktober 2021. Für die Kosten, die dem Landkreis bei der Umsetzung dieses Vertrages entstehen, erstattet das Land Brandenburg zusätzlich 3 % zum Gesamtabrechnungsbetrag (Verwaltungspauschale). Entstehen dem Landkreis höhere Kosten, sind diese gegenüber dem Land Brandenburg nachzuweisen und werden ebenfalls erstattet.

Verwaltungsintern wurden folgende Konten für das Abrechnungsverfahren bereitgestellt:

414010 414101	Zuweisung vom Land für Impfzentrum Fläminghalle
414010 523110	Mieten und Pachten Impfzentrum
414010 524103	Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Grundstücke (Reinigung, Müllentsorgung)
414010 524106	Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Grundstücke (Wachschutz)
414010 524107	Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Grundstücke (Restbauarbeiten)
414010 524110	Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Grundstücke (Strom)
414010 501900	Honorare im öffentlichen Gesundheitsdienst
414010 448150	Personalkostenerstattung vom Land

V. Mobile Impfteams

Die mobilen Impfteams wurden ursprünglich eingeführt, um das notwendige Impfen der Hochrisikogruppen der alten und pflegebedürftigen Menschen in den Alten- und Pflegeheimen prioritär zu vollziehen.

Das folgende **Schaubild** zeigt deutlich, dass ein großer Teil der alten Menschen bereits über die Impfzentren und mobilen Teams geimpft wurden. Hinzukommen die Impfungen über die Hausärzte (landkreisscharfe Daten aus diesem Impfstrang liegen uns nicht vor).

Teltow-Fläming					
		KW 23 (bis 13.06.2021)			
		Impfzentren + Mobile Impfteams (Land)			
Altersgruppe	Anteil Bevölkerung (Stand 31.12.2018)	Erstimpfung	%	Zweitimpfung	%
unter 20	30.366	616	2,03	113	0,37
20 bis unter 30	13.196	2.008	15,22	663	5,02
30 bis unter 40	22.358	3.892	17,41	1.613	7,21
40 bis unter 50	21.297	4.412	20,72	1.796	8,43
50 bis unter 60	30.920	6.879	22,25	3.255	10,53
60 bis unter 70	22.853	6.486	28,38	3.074	13,45
70 bis unter 80	16.082	5.285	32,86	3.407	21,19
80 bis unter 90	9.810	7.193	73,32	6.717	68,47
90 und mehr	1.414	1.256	88,83	1.162	82,18
	168.296	38.027	22,60	21.800	12,95

Quelle: KV-BB

Die höhere Impfquote der älteren Bevölkerung folgt im Wesentlichen aus dem Umstand, dass die Durchimpfung der Bewohner in Alten- und Pflegeheimen durch die mobilen Impfteams weitestgehend abgeschlossen ist. Aus diesem Grund sieht es die Kreisverwaltung unter Berücksichtigung des Aufwandes und dem Sinn und Zweck der mobilen Impfteams nicht für erforderlich an, diese weiter zu betreiben.

VI. Zuständigkeit

Der Kreistag ist gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 14 BbgKVerf für die Entscheidung über die Übernahme der Aufgabe des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Coronavirus-Impfverordnung durch Betrieb eines Impfzentrums zuständig.

Anlage:

Mustervertrag (**vertraulich** - **nicht öffentlich**)

Hinweis: Die Regelungen zu Erstimpfungen sowie mobilen Impfteams fallen noch weg.